

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1899**

15 (15.8.1899)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

LIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1899.

### Amtliches.

#### Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juli 1899 wird verordnet, was folgt:

#### I.

§ 13 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 380) wird dahin abgeändert:

Die Versäumnissgebühr besteht bei einer dienstlichen Abwesenheit bis zu zwei Tagen in der Hälfte, bei einer länger dauernden Abwesenheit für jeden weiteren Tag in dem doppelten Betrage der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staate angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Amtsbezirkes, in welchem ihr Wohnsitz liegt;
2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes, sowie bei gerichtlichen Leichenöffnungen. In letzterem Falle beträgt die Versäumnissgebühr mindestens 3 Mark.

Ziffer II. des der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Dezember 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237) folgenden Zusatz:

15. Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes nebst Erfundsbericht und Gutachten behufs Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei Beantragung einer Invalidenrente auf Ersuchen einer Behörde 3 Mark.

16. Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten auf Ersuchen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft 3 Mark.

In Fällen der Ziffern 15 und 16, welche eine längere Beobachtung oder eine schwierigere oder mehrmals vorzunehmende Untersuchung erfordern, kann die Gebühr bis zu 5 Mark erhöht werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1899.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

## Aus Wissenschaft und Praxis.

### Bemerkungen zu dem Erlass der Versicherungsanstalt Baden betreffs der Honorirung ärztlicher Zeugnisse.

Von Dr. Bongartz-Karlsruhe.

Die Bestimmungen bezüglich der Kosten der ärztlichen Zeugnisse für Heilverfahrensanträge, welche der Vorstand der Versicherungsanstalt Baden am 13. Juni den Aerzten des Landes hat zustellen lassen in Form eines Decretes, das in seinem Tone lebhaft an die Ukase des Selbstherrschers aller Reussen an seine Unterthanen erinnert, fordern eine öffentliche Besprechung um so mehr heraus, als sie wiederum einmal ein charakteristisches Licht auf die Stellung werfen, in welche der »freie Stand der Aerzte« durch die socialpolitische Gesetzgebung gerathen ist und auf die Werthschätzung, welcher sich die ärztliche Arbeit bei der Durchführung derselben erfreut.

Bekanntlich haben schon seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen dem Ausschuss der Aerzte und der Versicherungsanstalt Baden in der Frage der Honorirung der ärztlichen Atteste geschwebt, die aber zu keinem Resultate führten, weil der Ausschuss das Angebot der Versicherungsanstalt, für die Ausstellung von Attesten behufs Einleitung eines Heilverfahrens 3 Mark zu bewilligen, unter Einrechnung etwaiger mikroskopischer und chemischer Untersuchungen und der Beantwortung der Rückfragen und nur für »nachgewiesene« schwierige und zeitraubende Untersuchungen 5 Mark zu vergüten, als ungenügend abwies. Für diese Stellungnahme und ihre Begründung dem Ministerium gegenüber gebührt dem Ausschuss der Dank der badischen Aerzte und es erscheint als eine selbstverständliche Pflicht derselben, den Standpunkt des Ausschusses in dieser Frage voll und ganz zu dem ihrigen zu machen und ihn auf's Energischste zu vertreten. Das ist um so mehr geboten, als der Vorstand der Versicherungsanstalt Baden in dem oben bezeichneten Erlasse den hoffentlich vergeblichen Versuch macht, das, was er in den Unterhandlungen mit dem Ausschuss der Aerzte nicht erreichen konnte, diesen letzteren einfach par ordre de moufti zu octroieren. Vor der Besprechung dieses Erlasses erscheint es zweckmässig, zunächst die Verhandlungen und Beschlüsse des diesjährigen Aertzetages in dieser Frage in Betracht zu ziehen, weil aus ihnen hervorgeht, wie beschämend für die badischen Aerzte das Vorgehen der Versicherungsanstalt Baden im Vergleich zu dem Verhalten der betreffenden Anstalten anderer Bundesstaaten resp. Provinzen ist. Bei der Discussion der angenommenen Thesen 5 und 6 des Referenten, in welcher gefordert wird, dass die betreffenden

Atteste von jedem Arztesollten ausgestellt werden können und die Kosten derselben von der Anstalt zu tragen seien, stellte es sich heraus, dass von einer ganzen Anzahl von Versicherungsanstalten für das einfache Attest 5 und 6 Mark bezahlt werden. Der Vertreter Breslaus, Dr. Sachs, forderte sogar, dass in der These ausdrücklich ausgesprochen werden sollte, der Satz von 6 Mark erscheine als ein angemessener Mindestsatz, falls nicht besonders schwierige Untersuchungen vorzunehmen seien und zwar motivirte er diese Forderung damit, dass durch diesen Wortlaut der These die übrigen Versicherungsanstalten veranlasst werden sollten, in Schlesien anzufragen und zu erfahren, dass es dort mit 6 Mark ganz gut gehe, ohne dass die Anstalt zu sehr belastet werde. Die verschiedensten Redner, welche sich gegen die Festlegung eines bestimmten Satzes aussprachen, thaten dies nicht, weil sie den Betrag von 5 resp. 6 Mark zu hoch hielten, sondern weil sie es für zweckmässiger hielten, es den einzelnen Provinzen und Staaten zu überlassen, besondere Abmachungen zu treffen, schon aus dem Grunde, weil diese Sätze nur genühten für den Fall, dass ein Attest in einfacher Form verlangt würde, für ein ausführliches Attest aber mehr zu fordern sei. Daran aber, dass es einer Versicherungsanstalt je einfallen könnte, für ein Attest incl. Urin- und Sputumuntersuchungen nur 3 Mark zu bieten, hat bei den Verhandlungen des Aertzetages kein Mensch gedacht, wohl ein Beweis dafür, dass thatsächlich Seitens keiner anderen Versicherungsanstalt eine derartige unqualificierbare Zumuthung an die Aerzte gestellt worden ist.

Was nun den Erlass vom 13. Juni selbst anbelangt, so hält es der Vorstand der Versicherungsanstalt für wichtig, gleich im Anfange zu betonen, dass die Antragsteller die Kosten der Zeugnisse eigentlich selbst zu tragen hätten, und dass er nur, um bestehende Missstände zu beseitigen, beschlossen habe, den Aerzten für die Ausstellung der Atteste eine Vergütung zu gewähren. Wenn es nun auch richtig ist, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes der Antragsteller die Voraussetzungen für das Heilverfahren nachzuweisen, somit auch das ärztliche Zeugniß beizubringen hat, so steht doch nirgendwo geschrieben, dass dieses Zeugniß unter Benützung eines von der Versicherungsanstalt aufgestellten Formulars ein vollständiges Krankheitsbild geben müsse, so dass der Anstaltsarzt über das Stadium der Krankheit sicher unterrichtet sei. Sowie die Anstalt so weitgehende Anforderungen an das ärztliche Zeugniß stellt und in einem einseitig von ihr allein entworfenen Formulare die Beantwortung einer ganzen Reihe von Fragen verlangt, welche weder für die Antragsteller noch den attestirenden Arzt, sondern nur für die Anstalt von Interesse sind, ist es doch selbstverständlich, dass die letztere auch die Kosten des Attestes zu tragen hat, und mit der Uebnahme derselben zeigt sie nicht etwa, wie man aus dem Erlasse schliessen sollte, ein besonderes Entgegenkommen gegen die Aerzte, sondern sie erfüllt damit einfach ihre moralische Pflicht und Schuldigkeit. Dieser eigentlich ganz selbstverständliche Standpunkt ist auch bisher nicht nur bei allen Verhandlungen von Seiten der Aerzteschaft u. a. auf den Aertzetagen von 1892 und 1897 eingenommen worden, sondern auch die meisten Versicherungsanstalten haben ihn ohne weiteres anerkannt und nur die Gutmüthigkeit und die geradezu unverzeihliche Indolenz des grösseren Theils der Aerzte ist Schuld daran, dass in Baden die Versicherungsanstalt jahrelang aus ihrer Haut Riemen schneiden konnte. Wenn nun aber die Versicherungsanstalt verpflichtet ist, die Atteste zu bezahlen, so ist es selbstverständlich, dass dies in einer angemessenen Weise geschehen muss und es ist nicht einzusehen, wesshalb die Arbeitsleistung der badischen Aerzte nicht ebenso hoch geschätzt werden soll, wie die der schlesischen, hannover'schen

und vieler anderer. Die Versicherungsanstalt Baden ist um so eher im Stande, in dieser Angelegenheit nach Recht und Billigkeit zu verfahren, da ihre finanzielle Lage eine durchaus günstige ist und die Ausgaben für Attesthonorare den übrigen Verwaltungskosten gegenüber überhaupt kaum in Betracht kommen. Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen sollte, den auch der Ausschuss der Aerzte ursprünglich eingenommen zu haben scheint und der von mancher Seite getheilt wird, dass für die Ausstellung eines einfachen Attestes, die der bisher behandelnde Arzt auf Grund der im Laufe der Behandlung gemachten Beobachtungen und Untersuchungen ohne weitere besondere Untersuchung vornehmen kann, das Honorar von 3 Mark eventuell genügen würde, so muss doch unter allen Umständen mit Entschiedenheit verlangt werden, dass jede weitere Mühewaltung, vor allem etwaige behufs Ausfertigung des Attestes gewünschte Harn- und Sputumuntersuchungen, sowie die Beantwortung von Rückfragen etc. besonders honorirt werden. Wenn aber trotz der ihr vom Aerztlichen Ausschuss über die Schwierigkeit und Umständlichkeit dieser Untersuchungen zu Theil gewordenen Aufklärung die Versicherungsanstalt dieselben nur »ausnahmsweise« unter die »schwierigen und zeitraubenden«, für welche die Attestgebühr auf sage und schreibe 5 Mark erhöht werden könnte, zählen, sie in der Regel aber nicht als solche gelten lassen will, so fehlt für eine derartige Geringschätzung ärztlicher Arbeit jeder parlamentarische Ausdruck.

Geradezu unqualificirbar aber ist die Zumuthung, dass eine Vergütung der Attestkosten Seitens der Versicherungsanstalt dann nicht stattfinden soll, wenn der Bewerber mit seinem Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens abgewiesen wird, was in der Regel doch nur auf Grund des ärztlichen Attestes geschehen kann. Also gerade dann, wenn die Anstalt durch den Arzt vor den nicht unbeträchtlichen Kosten eines unnützen Heilverfahrens bewahrt wird, wenn sie aus seiner Thätigkeit allen, der Bewerber aber gar keinen Nutzen zieht, dann soll er mit seinen Ansprüchen an diesen letzteren, der doch meist weil erwerbs- auch zahlungsunfähig ist, verwiesen werden. Selbst wer, wie wir Aerzte, im wirtschaftlichen Leben an die grössten Rücksichtslosigkeiten und Ungerechtigkeiten gewöhnt ist, muss über eine derartige Ignorirung des noblesse oblige verblüfft sein und wenn auch alle anderen Bedingungen annehmbar wären, diese eine Bestimmung allein würde genügen, den ganzen Erlass mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Aber nicht allein die Erledigung der Honorarfrage in demselben ist es, die zu einem energischen Protest Veranlassung gibt, sondern noch mehr die ganze Art und Weise, wie der Vorstand der Versicherungsanstalt Baden völlig einseitig und eigenmächtig über die Arbeitsleistung der Aerzte, auf deren Mitwirkung er doch bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen socialen Aufgaben unbedingt angewiesen ist, glaubt verfügen und deren berechnete Ansprüche ignoriren zu können.

Denn wenn es in Absatz I Alinea 5 der betreffenden Verfügung heisst: »Die Krankencassen oder die Kranken haben für Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses und für dessen etwaige nachträgliche Ergänzung oder Erläuterung nichts zu bezahlen«, so sollte man es kaum für möglich halten, dass eine solche Bestimmung getroffen werden kann, ohne dass vorher eine beide Theile, die Versicherungsanstalt und die Aerzte bindende, Abmachung stattgefunden hat. Man könnte über die naive Dreistigkeit lächeln, mit welcher hier Seitens eines Dritten der Versuch gemacht wird, das Rechtsverhältniss zwischen zwei Anderen ohne Weiteres nach eigenem Gutdünken, wenn auch auf seine Kosten zu regeln, wenn dieser Vorgang nicht wieder einmal ein drastischer

Beweis dafür wäre, wie sehr sich viele Organe der Krankencassen und Versicherungsanstalten daran gewöhnt haben, den in Folge der socialen Gesetzgebung in ein trauriges Abhängigkeitsverhältniss gerathenen Stand der Aerzte als eine Quantité négligeable zu betrachten.

Was nun die Stellung der badischen Aerzte und vor allem der ärztlichen Standesvereine zu dem Erlass des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden anbelangt, so ist wohl von vorn herein als ausgeschlossen zu betrachten, dass einer derselben die Bestimmungen des einseitig erlassenen Decretes ohne Weiteres annehmen würde. Denn es ist eine selbstverständliche Pflicht der Vereine, den Standpunkt, welchen der Ausschuss der Aerzte in dieser Frage angenommen hat, voll und ganz zu dem ihrigen zu machen und auf das energischste zu vertheidigen, da es eine Blamage sondergleichen für den gesammten Stand wäre, wenn der Ausschuss in dieser von ihm so consequent vertretenen Angelegenheit, wenn auch nur von dem einen oder anderen Vereine desavouirt würde. Andererseits erscheint es noch verfrüht, wenn die Vereine der Versicherungsanstalt gegenüber gleich zum Aeussersten schreiten und ihren Mitgliedern die Ausstellung von Attesten für dieselbe überhaupt verbieten wollten, ob zwar wahrlich Grund zu einem derartigen Vorgehen schon jetzt genügend vorhanden ist.

Trotzdem aber sollte diese ultima ratio erst in Anwendung kommen, wenn jede Aussicht, billige Bedingungen von der Versicherungsanstalt zu erlangen, geschwunden ist. Somit bleiben für die Vereine zwei Wege übrig, welche sie in dem vorliegenden Falle einschlagen können. Entweder sie acceptiren die von der Versicherungsanstalt festgesetzten Bedingungen vorläufig unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass durch neue Verhandlungen mit dem Ausschuss der Aerzte bindende Abmachung getroffen werden, oder aber sie verpflichten ihre Mitglieder, überhaupt kein Attesthonorar von der Versicherungsanstalt anzunehmen, bis die vom Ausschuss der Aerzte gestellten Forderungen Seitens der Anstalt genehmigt sind. Das letztere Vorgehen erscheint als das richtigere und zweckmässigere. Denn abgesehen davon, dass eine vorläufige Anerkennung der Bestimmungen der Verfügung vom 13. Juni leicht zu einer dauernden werden könnte, würde eine völlige Ablehnung derselben mehr den Anschauungen des Aerztlichen Ausschusses entsprechen, der in seinem Berichte an das Grossherzogliche Ministerium erklärt hat, nicht in der Lage zu sein, den Kreisvereinen die Annahme der in Aussicht gestellten Honorarsätze zu empfehlen. Der mit einer solchen Ablehnung für den einzelnen Arzt verbundene geringe materielle Verlust kann nicht in Betracht kommen, denn wenn so viele Jahre hindurch in weitaus den meisten Fällen die Atteste haben umsonst ausgestellt werden müssen, da von den Bewerbern nichts zu erhalten war, so kommt es nicht darauf an, ob dies noch fernerhin für einige Monate bis zur Erledigung der ganzen Frage in dem einen oder anderen Sinne der Fall ist. Gerade weil es sich in dieser Frage weit weniger um die materiellen Existenzbedingungen, als um das Ansehen und die Würde des ärztlichen Standes handelt, sollte ein gemeinsames Vorgehen um so leichter zu erreichen sein.

Am zweckmässigsten wäre es, wenn die einzelnen Vereine den Aerztlichen Ausschuss ersuchen würden, auf's Neue Verhandlungen mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt Baden anzuknüpfen. Dabei müsste die letztere ausdrücklich davon in Kenntniss gesetzt werden, dass, wenn diese Verhandlungen zu keinem annehmbaren Resultate führen sollte, die Vereine genöthigt wären, ihren Mitgliedern die Ausstellung von Attesten für die Versicherungsanstalt zu untersagen. Als äusserstes Zugeständniss wären die Sätze von 3 Mark für ein einfaches Attest und mindestens 5 Mark im Falle einer weiteren Mühe-

waltung (Untersuchungen von Urin und Sputum, Beantwortung von Rückfragen etc) zu betrachten und vor allem die Bezahlung der Atteste Seitens der Anstalt auch im Falle der Ablehnung des Antrages auf Einleitung eines Heilverfahrens als *Conditio sine qua non* hinzustellen. Dieselben Bestimmungen müssten dann auch bei Attesten zum Zwecke der Invalidisirung, von denen in der Verfügung vom 13 Juni überhaupt nicht die Rede ist, Giltigkeit haben.

Sollte der Ausschuss der Aerzte es überhaupt ablehnen, nochmals in Verhandlungen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu treten, was man ihm nach den gemachten Erfahrungen kaum verübeln könnte, so müssten die Vereine für sich die obigen Forderungen bei der Versicherungsanstalt durchzusetzen suchen, eventuell nach vorausgegangener gegenseitiger Verständigung über ein gleichmässiges Vorgehen. Jedenfalls müssten sämtliche Vereine über ihre Stellung zu der besprochenen Verfügung möglichst bald schlüssig werden und sollten diese Zeilen da, wo eine solche Stellungnahme noch nicht erfolgt ist, die Anregung hierzu geben, so wäre der Hauptzweck derselben erreicht.

## Aus dem Vereinsleben.

### Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Vierundzwanzigste Versammlung zu Nürnberg in den Tagen des 13. bis 16. September 1899, unmittelbar vor der am 18. September beginnenden Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu München.

#### Tagesordnung.

Dienstag, den 12. September:

8 Uhr Abends: Gesellige Vereinigung zur Begrüssung in den oberen Sälen des Museums (Königstrasse).

Mittwoch, den 13. September:

9 Uhr Vormittags: Erste Sitzung im grossen Saale des Museums (Königstrasse). Eröffnung der Versammlung. Rechenschaftsbericht und geschäftliche Mittheilungen. I. Die hygienische Beurtheilung der verschiedenen Arten künstlicher Beleuchtung. Referent: Prof. Dr. Erismann (Zürich). Frühstückspause. II. Das Bedürfniss grösserer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln. Referent: Prof. Dr. Heim (Erlangen). Von 4 bis 7 Uhr Nachmittags: Besichtigungen. 7 Uhr Abends: Festessen mit Damen im grossen Saale des Museums.

Donnerstag, den 14. September:

9 Uhr Vormittags: Zweite Sitzung im grossen Saale des Museums (Königstrasse) III. Bedeutung und Aufgaben des Schularztes. Referenten: Geh. Oberschulrath Prof. Dr. Schiller (Giessen). Dr. med. Paul Schubert (Nürnberg) Mittagessen nach Wahl. Von 3 bis 7 Uhr: Besichtigungen. 7 Uhr Abends: Gartenfest im Stadtpark.

Freitag, den 15. September.

9 Uhr Vormittags: Dritte Sitzung im grossen Saale des Museums (Königsstrasse). IV. Maassregeln gegen die Rauchbelästigung in den Städten. Referenten Baudirector Prof. v. Bach (Stuttgart). Stadtrath Ottermann (Dortmund). Mittagessen nach Wahl. Von 3 bis 7 Uhr: Besichtigungen. 7 Uhr Abends: Theatervorstellung. (Gesellige Zusammenkunft auf der Marienthorbastei.

Samstag, den 16. September:

Ausflug in die Nürnberger Schweiz.

Die Besichtigungen werden wesentlich das neue städtische Krankenhaus, das Germanische Museum und eine Anzahl grösserer Fabriken in Nürnberg und Fürth betreffen.

Theilnahme an der Versammlung.

Die Theilnahme an der Versammlung in Nürnberg ist nur den Mitgliedern des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gegen Vorzeigung ihrer Mitgliedskarte gestattet.

Nach § 2 der Satzungen ist zur Mitgliedschaft Jeder berechtigt, der Interesse an öffentlicher Gesundheitspflege hat und den Jahresbeitrag von 6 Mark zahlt. Behörden, Stadtgemeinden und Corporationen können dem Verein mit einem oder mehreren Vertretern als Mitglieder beitreten und zahlen für jeden Vertreter 6 Mark pro Jahr.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der unterzeichnete ständige Secretär entgegen.

Frankfurt, a. M., 1. Juli 1899.

Der ständige Secretär:  
Geh. San.-Rath Dr. A. Spiess.

## Anzeigen.

**Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden**  
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospeete durch die Aerzte. 328]21.12

**DONAUESCHINGEN** (Baden).  
700 Meter über dem Meere.

**Soolbad und Höhenluftkurort,** Station der Schwarzwald- und Bregthalbahn, Hôtels mit eigenen Badeanstalten und Privatwohnungen, nach Auswahl, mässige Preise. Residenz des Fürsten zu Fürstenberg, Schloss, grosser prachtvoller Park, reichhaltige Sammlungen. Schöne Spaziergänge in den nahen Tannenwaldungen. Gelegenheit zu Ausflügen nach dem Schwarzwald, auf den Hohentwiel und die übrigen Högauberge, an den Bodensee und in die Schweiz. Auskunft durch den Gemeinnützigen Verein. 346]6.6.

Klima ischer Kurort bei Neuenbürg Württ. Schwarzwald. 650 m. ü. d. M. Prospekte gratis durch die Direktion	<b>Sanatorium Schömberg- Heilanstalt für Lungenkranke.</b>	Sommer- & Winterkuren, Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt Mässige Preise. Leitender Arzt Dr. Koch früh in Falkenstein.
---	--	---

333]19.10.



# Franzensbad. Natalie-Quelle.

Von ärztlichen Autoritäten mit ausgezeichnetem Erfolg angewendet.

**Hartreibende Wirkung.** **Angenehmer Geschmack.** **Leichte Verdaulichkeit.**

Alleinig. Versendungsrecht **Heinrich Mattoni**, Franzensbad, Karlsbad, Wien, Budapest.

## Kohlensäurereichste Lithionquelle.

Bewährt sich in allen Fällen der harnsauren Diathese, bei mangelhafter Ausscheidung der Harnsäure aus dem Blute, bei Harngries und Sand, bei Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Rheumatismus, Podagra etc.

319]4.3

## Dr. Theinhardt's Lösl. Kindernahrung.

(Hergestellt aus Milch, Zucker, Gerste, Weizen.)

Bewährt seit 10 Jahren bei normaler und gestörter Gesundheit der Kinder.

Von Autoritäten empfohlen als:

**Rationellste Ergänzung** der verdünnten Kuhmilch.

**Leichtverdaulich** — durch Löslichkeit und minimalen Stärkegehalt.

**Knochenbildend** — durch seine Nährsalze (ca. 2% Kalkphosphat u. 1,5% Phosphorsäure).

**Diätet. Therapeutik**, bei Rhachitis, Scrophulose und Cholera infantum.

Preis der Dose Mk. 1.20 (300 g) u. Mk. 1.90 (500 g Inh.).

Vorrätig in den meisten Apotheken und Drogerien.

Wissenschaftl. Urteile, Analysen und Gratismuster durch

**Dr. Theinhardt's Nahrungsmittel-Gesellschaft  
Cannstatt (Württbg.).**

330]6.4

Medicinischer Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Soeben erschienen:

## Diagnostik und Therapie der Darmkrankheiten

von

Dr. J. Boas.

Theil II.

## Specielle Diagnostik und Therapie

Mit 24 Abbildungen.

Preis 11 Mark.

## Bestimmungen über die Zulassung zur ärztlichen Praxis im Auslande

von

Dr. Julius Schwalbe.

Cart. 2 Mark.

## „Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von  $\frac{3}{4}$  l 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung in Bendorf (Rhein).  
320]24.15

**Dr. Carbach & Cie.**

## Sanatorium Quisisana Baden Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Hofr. **Dr. A. Obkircher**, Gr. Badearzt.  
Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.: Med.-R. **Dr. J. Baumgärtner**.  
**Dr. C. Becker**, Hausarzt. **Dr. Hch. Baumgärtner**.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte. 322]24.14

## Schwefelbad Alvaneu.

Am Eingang des Engadin, 3150' ü. M., Graubünden.

Saison 15. Juni — 15. September.

Eine der **reichsten Schwefelquellen** der Schweiz. — Ruhige, geschützte, idyllische Höhenlage mit gesundem montanem Klima. In nächster Umgebung schattige Anlagen und **ausgedehnte Fichtenwälder** mit bequemen Wegen. Auch **Reconvalescenten** und **Nervenleidenden** bestens empfohlen und als **Vorstation** zum Engadin öfters benutzt.

Erfolgreich angewandt werden: **Luft- u. Trink-Kuren**, warme Schwefelbäder, Inunctionen, kalte und warme Douchen, Dampfbäder, Inhalationen und Massage.

Kurarzt: **Dr. P. Schröller**.

Besitzer **H. Balzer**.

Für die Herren Bezirks- und Bezirksassistentenärzte!

Im Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe sind zu haben die

### neuen Formulare

zur Aufstellung der

### Morbiditäts- und Mortalitäts-Statistik,

mit gewöhnlichen Querlinien resp. mit eingedruckten Gemeinde-Namen.

**Impf-Impressen.** Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche, sämmtlich auf gut satinirtes Papier **genau nach amtlicher Vorschrift** gedruckt, wir umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

### Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

# „Tabloid“<sup>6</sup> Marke

## Organischer Substanzen.

Die registrierte Handelsmarke „Tabloid“ ist ein willkürlich gebildetes Wort, welches speci- fisch bedeutet, dass alle unter dieser Marke ge- lieferten Waaren von *Burroughs Wellcome & Co.*

dargestellt sind. Die Herren Aerzte werden hñflichst ersucht, uns oder unseren Vertretern von etwaigen Unter- schiebungen Mitthei- lung zu machen.

Eine grosse Reihe klinischer Versuche zeigt die Zuverlassigkeit, die therapeutische Wirksamkeit und die Ueberlegenheit des

### „Tabloid“ Thyreoid Gland,

welches die Gesamtsubstanz der Druse und somit alle wirk- samen Bestandtheile derselben enthalt.\*

Gleich zuverlassig ist die Ordination anderer

### „Tabloid“ Organischer Substanzen,

die ebenfalls die Gesamtstoffe der unter sachverstandiger Con- trolle, dem besten und gesundesten Material entnommenen Organe enthalten. Man vergleiche gefalligst die klinischen Berichte, welche in medicinischen Blattern unter den untenstehenden Daten veroffent- licht worden sind.

\* Dr. Buschhoff, vereideter Gerichtschemiker in Berlin, constatirte einen funfmal hoheren Gehalt an organisch gebundenem Jod, als in Tabletten gleichen Gewichts, anderer Herkunft.

### „Tabloid“ Organischer Substanzen.

	Flacon & zwei Stuck	zwei Stuck
„Tabloid“ Bone Medulla Fed (Rohes Knochenmark) ...	0.1	Mk. 2.50
„Tabloid“ Castorin (Graue Gehirnsubstanz) ...	0.3	„ 2.—
„Tabloid“ Didymin (Testikelsubstanz) ...	0.3	„ 2.—
„Tabloid“ Ovarian Substance (Eierstocksubstanz)* ...	0.3	„ 5.—
„Tabloid“ Pancreas Substance (Bauchspeicheldrusensubstanz) 0.3	„	2.75
„Tabloid“ Pituitary Gland Substance (Hypophysis cerebri) 0.3	„	5.—
„Tabloid“ Spinal Cord Substance (Ruckenmarksubstanz) 0.15	„	2.75
„Tabloid“ Spleen Substance (Milzsubstanz) ...	0.3	„ 2.50
„Tabloid“ Suprarenal Gland Substance (Nebennierensubstanz) 0.3	„	6.—
„Tabloid“ Thyman Gland Substance (Thymusdrusensubstanz) 0.3	„	2.50
„Tabloid“ Thyreoid Gland Substance (Schilddrusensubstanz) 0.1	„	1.25
„Tabloid“ Thyreoid Gland Substance (Schilddrusensubstanz) 0.3	„	2.50
„Tabloid“ Thyreoid Colloid Substance (Schilddrusencolloid- substanz) ...	0.03	„ 3.50

\* Auch in Flacon & je Stuck Mk. 3.—

### Literatur:

Deutsche Medicinische Wochenschrift  
1897, No. 18 und 20.

Berliner Klinische Wochenschrift  
1897, No. 62.

Allgemeine Medicinische Central-  
Zeitung 1896, No. 67; 1897:  
No. 59; 1898: No. 3.

British Medical Journal 1897:

31. Juli, 11. Sept., 2. Oct.,  
6. Nov., 13. Nov.

Lancet 1897:

9. Aug., 2. Oct., 18. Nov.

etc. etc.

Fabriziert von

**BURROUGHS WELLCOME & CO., London E.C.**

Vertreten durch

**LINKENHEIL & CO., Berlin W., Genthinerstr. 19.**

K4

321]4.2

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.